Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Städtetag NRW
Dr. Uda Bastians
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Andreas Wohland
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

02. Juli 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
11-35.12.00

MR Tiedtke
Telefon 0211 871-2629
Telefax 0211 871-
markus.tiedtke@im.nrw.de

Durchführung der Kommunalwahlen am 13.09.2020

Ihr Schreiben vom 29.05.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Bastians,
sehr geehrter Herr Dr. Kuhn,
sehr geehrter Herr Wohland,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Mai 2020. Ich bedauere, dass die Beantwortung einige Zeit in Anspruch genommen hat, zumal mehrere Ressorts zu beteiligen waren. Zu dem Fragenkatalog nehme ich zunächst wie folgt Stellung:

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beziehen sich auf Aufgaben, die auch in Bezug auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie den Kommunen (insbesondere § 4 KWahlG, § 34a KWahlO) zugewiesen sind. Die Durchführung der Kommunalwahlen ist im Übrigen nach hiesiger Auffassung Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Alle Entscheidungen sind in Ansehung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Angesichts des unsicheren weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie empfehle ich, rechtzeitig vor dem Wahltermin in den Kommunen gemeinsam mit den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden pandemiegerechte Hygienekonzepte - wie auch in anderen Verwaltungs-, Wirtschafts- und Freizeitbereichen üblich - zu erarbeiten (vgl. § 2b Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 1. Juli 2020.

In Bezug auf die einzelnen Fragestelllungen wird aus hiesiger Sicht vor dem Hintergrund der jetzigen Pandemielage und der Verpflichtung, gesundheitliche Risiken zu minimieren, folgende Handhabung empfohlen:

1. Können Wahlhelfer aus Risikogruppen eingesetzt werden? Wie lassen sich Risikogruppen definieren?

Es wird empfohlen, bei am Wahltag fortdauernder Infektionsgefahr Angehörige von Risikogruppen nicht als Wahlhelfer einzusetzen, soweit Risikogruppen identifizierbar sind. Nach kürzlich veröffentlichter Definition des Robert Koch-Instituts ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich, sondern vielmehr eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung erforderlich.

2. Welche Schutzausrüstung sollte für Wahlvorstände und Wahllokale beschafft werden?

a) Wahlvorstände

Es wird empfohlen, vorsorglich für Wahlvorstände textile Mund-Nase-Bedeckungen oder Visiere (sog. Face-Shields) vorzuhalten. Visiere, die das Gesicht vollständig bedecken, können ersatzweise eingesetzt werden, wenn das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt.

b) Wahlräume

Bei Bedarf - fortbestehende Infektionsgefahr und hohe Wählerfrequenz - kann auch durch den Einsatz von Hilfskräften der Zutritt zu den Wahlräumen unter Wahrung des Mindestabstands reguliert werden.

Die Wahlräume müssen regelmäßig gelüftet werden. Bei mechanischer Belüftung muss eine hohe Luftwechselrate sichergestellt sein.

In den Wahlräumen sollten bei fortbestehender Infektionsgefahr angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden, die die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen dort anwesenden Personen

sicherstellen. Im Wahlraum kann dies z. B. durch eine entsprechende Platzierung von Wahltisch, Wahlkabine(n) und Wahlurne, mithilfe markierter Laufwege, von Absperrbändern oder Möbeln erfolgen. Spuckschutzwände zwischen Wahlvorstand und Wählerinnen und Wählern kommen in Betracht, falls anderweitige Schutzmaßnahmen für einen wirksamen Infektionsschutz nicht ausreichen. Die Stimmzettelkennzeichnung sollte möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Vorsorglich sollte vom Wahlvorstand zugleich eine Anzahl von Schreibstiften, die nach Gebrauch deren Reinigung vor einer Wiederverwendung zulässt, beziehungsweise eine Anzahl von Einmalschreibstiften vorgehalten werden. Es sollte eine regelmäßige Reinigung kontaktierter Oberflächen namentlich in der Wahlkabine oder an der Wahlurne durchgeführt werden (vgl. dazu Entwurf des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020, unter B. Lösung, LT-Drs. 17/9365, das am 29.5.2020 vom Landtag einstimmig beschlossen wurde).

3. Soll den Wahlbenachrichtigungen ein Hinweis auf eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Wahllokal beigefügt werden?

4. Wie kann mit Wahlwilligen umgegangen werden, die sich einer möglichen Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes entziehen?

Ob die Pandemielage am 13. September 2020 das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in der Öffentlichkeit erfordern oder nahelegen wird, ist derzeit offen.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 1. Juli 2020 enthält keine Pflicht für Wahlberechtigte, in Wahlräumen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, soweit sich diese nicht in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen befinden (Nr. 7). Wahlberechtigte halten sich im Wahlraum auch nur kurzfristig auf (wenige Minuten) und die grundsätzliche Einhaltung des von § 2 Abs. 1 CoronaSchVO geforderten Mindestabstands von 1,5 Metern erscheint möglich.

Abgesehen von Wahlvorstandsmitgliedern ist ein längerer Aufenthalt im Wahlraum bei Wahlbeobachtung denkbar, sollte sich aber auch bei diesen Personen unter Einhaltung des Abstandsgebots gestalten lassen.

Anderweitige Regelungen zur Auferlegung der ansonsten von § 2 Abs. 3 CoronaSchVO umfänglich geregelten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind hier nicht bekannt (vgl. § 16 CoronaSchVO). Nach

§ 18 Abs. 3 CoronaSchVO in der Fassung vom 1. Juli 2020 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in § 18 Abs. 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt.

Für den Fall des Fortbestehens einer Infektionsgefahr am Wahltag und bei Fehlen einer Rechtspflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird das Tragen nur vorsorglich empfohlen werden können.

5. Wie soll mit Wahlwilligen umgegangen werden, die eine Covid-19-Symptomatik zeigen?

Zunächst ist unklar, wie eine Covid-19-Symptomatik bei Wahlwilligen im Wahlraum zweifelsfrei festgestellt werden soll. Allgemein gilt, dass sich der Wahlvorstand bei Vorfällen vor oder im Wahlraum, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlgeschäfts gefährden und von ihm selbst nicht ausgeräumt werden können, an die zuständige(n) Stelle(n) wendet, um die Gefährdung zu beseitigen. Dies wäre bei konkretem Covid-19-Verdacht die Gesundheitsbehörde, hilfsweise die allgemeine Ordnungsbehörde bzw. die Polizei (Gefahrenabwehr im Eilfall).

6. Sollen zusätzliche Kräfte in den Wahllokalen eingesetzt werden, um etwa für den Fall einer „Schlangenbildung" die Einhaltung der gebotenen Abstände zu gewährleisten?

Nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. S. 379) können dem Wahlvorstand abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 KWahlG neben dem Wahlvorsteher und dem stellvertretenden Wahlvorsteher bis zu acht Beisitzer angehören. Der hierdurch mögliche flexible Personaleinsatz kann dabei helfen, die Umsetzung eines vor Ort zu erstellenden Hygienekonzeptes umzusetzen.

Sollte dieser Personalansatz als nicht ausreichend angesehen werden, wird empfohlen, gegebenenfalls auch zusätzliche Kräfte (z.B. Hausmeister, externe Dienstleister etc.) einzuplanen.

7. Welche sonstigen Voraussetzungen sollen Wahllokale – beispielsweise im Hinblick auf Abstandsregelungen – erfüllen? Müssen Laufwege für Wähler ausgewiesen werden? Welche Desinfektions- bzw. Reinigungsintervalle sind bei den Wahlkabinen zu beachten?

Müssen Stifte regelmäßig ausgetauscht werden oder genügt die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln? Wie ist das Spannungsverhältnis von Wahlgeheimnis und evtl. erforderlicher Datenerfassung für die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zu beurteilen?

Siehe Antwort zu Frage 2. Eine Desinfektion ist nicht erforderlich; Flächenreinigung mit einem tensidhaltigen Haushaltsreiniger ist ausreichend. Eine zusätzliche Datenerfassung von Wählerinnen und Wählern - neben den Wahlvermerken im Wählerverzeichnis - ist nach hiesiger Auffassung aufgrund der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften unzulässig und wegen der Hygieneregelungen auch nicht notwendig.

Die Regelungen zur Rückverfolgung gemäß § 2a Coronaschutzverordnung sehen eine Anwendung auf Wahlräume (derzeit) nicht vor.

8. Welche Art von Wahllokalen steht den Kommunen generell zur Verfügung? Sind Schulen, Kindertagesstätten oder auch Feuerwehrhäuser mit einem Desinfektionsmanagement zulässig? Andernfalls werden - insbesondere im ländlichen Raum - viele Kommunen einen Wegfall von deutlich mehr als 50% der Wahllokale zu befürchten haben.

Die Nutzung von Klassenräumen in Schulen, von Gruppenräumen in Kindertagesstätten und von Räumen in Feuerwehrhäusern als Wahlräume ist bisher nicht ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 1 und 9 Coronabetreuungsverordnung vom 1. Juli 2020).

Verwendungsbeschränkungen und Nutzungsauflagen, die sich aus künftig geltenden Corona-Verordnungen ergeben, wären auch bei einer vorgesehenen Nutzung als Wahlräume zu beachten. Es wird empfohlen, vorsorglich auch Ausweichräumlichkeiten in Betracht zu ziehen (z.B. Ladenräume, geeignete Gaststätten, Vereinsheime oder Zelte).

9. Was ist, wenn in einem Ausweich-Wahllokal die Vorgaben der Barrierefreiheit nicht eingehalten werden können?

Nach § 34a Satz 2 KWahlO sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Vorschrift (Soll-Regelung) lässt eine Abweichung dann zu, wenn wegen der konkreten Umstände eine ausreichende Bereitstellung barrierefreier Wahlräume der

Gemeinde nicht zumutbar bzw. praktisch nicht möglich ist. Es empfiehlt sich, über entsprechende Abweichungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie möglichst transparent und nachvollziehbar zu informieren.

10. Darf im Vorfeld durch Wahlorgane für die Teilnahme an der Briefwahl geworben werden?

Aus jetziger Sicht ist das Risiko für eine Infektion im Wahlraum gering, sofern auch bei einem fortbestehenden Infektionsrisiko die notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist nach meiner Auffassung eine besondere Bewerbung der Briefwahl durch Wahlorgane nicht zu begründen. Die Briefwahl ist nach vorherrschender Rechtsauffassung lediglich als Ergänzung zur Urnenwahl vorgesehen und außerdem niederschwellig verfügbar.

11. Wie ist mit der gleichzeitig durchzuführenden Integrationsgremienwahl umzugehen? Gibt es hierzu von Seiten des Landes noch Hinweise?

Die vorstehenden und die weiteren zur Durchführung der Kommunalwahlen unter den Bedingungen der Corona-Krise gegebenen Hinweisen zur Vermeidung von Infektionen können aufgrund der Überschneidung der rechtlichen Vorgaben und der organisatorischen Abläufe für die Wahlen der Mitglieder der Integrationsräte und -ausschüsse entsprechend herangezogen werden.

Meine Antwort habe ich mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) abgestimmt. Das Schreiben habe ich auch den Bezirksregierungen zur Kenntnis gegeben.

Im Auftrag

(Schellen)